Gebietsänderungsvertrag

zwischen
der Gemeinde Haste
und
der Gemeinde Hohnhorst
beide Samtgemeinde Nenndorf, Landkreis Schaumburg

Präambel

Die Gemeinde Haste und die Gemeinde Hohnhorst möchten gemeinsam die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Deckung des auf die jeweilige Gemeinde bezogenen Wohnbaulandbedarfs schaffen. Die dafür erforderlichen Flächen liegen in der Gemarkung der Gemeinde Hohnhorst, sind räumlich und funktional jedoch sowohl dem Gemeindegebiet Hohnhorst als auch dem Gemeindegebiet Haste zuzuordnen. Aus diesem Grund soll es zu einer hälftigen Aufteilung des Plangebietes kommen.

Dieses vorausgeschickt, schließen die Gemeinde Haste und die Gemeinde Hohnhorst i.R.d. §§ 24, 25 und 26 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBI. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBI. S. 309) folgenden Gebietsänderungsvertrag:

§ 1

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird das Grundstück in der Gemarkung Hohnhorst, Flur 52, Flurstück 21/1 geteilt und den einzelnen Gemarkungen entsprechend der gestrichelten Linie auf der beigefügten Karte i.M. 1:1500, die Bestandteil des Vertrages ist, wie folgt zugewiesen:

Gemeinde Hohnhorst:

- Gemarkung Hohnhorst, Flur 2, Flurstück 21/4 mit einer Größe von 25.822 qm Gemeinde Haste:

- Gemarkung Hohnhorst, Flur 2, Flurstück 21/3 mit einer Größe von 29.028 gm

§ 2

Mit dem Tag der Umgliederung wird das bisherige Ortsrecht durch das neue Ortsrecht ersetzt.

§ 3

Ein finanzieller Ausgleich zwischen den Beteiligten findet nicht statt. Die durch den Abschluss dieses Vertrages entstehenden Kosten tragen die Gemeinde Haste und die Gemeinde Hohnhorst zu gleichen Teilen.

§ 4

Dieser Vertag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg, die beide Vertragsparteien gemeinsam beantragen werden.

§ 5

Dieser Vertrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Haste den 22.06.2020 Hohnhorst, den 26.05.2020 Gemeinde Haste Gemeinde Hohnhorst

Sandmann Lattwesen Schmidt
Bürgermeister Bürgermeister Gemeindedirektor

Der Landkreis Schaumburg hat den Gebietsänderungsvertrag gemäß § 25 Abs. 1 NKomVG mit Verfügung vom 02.09.2020 – Az. 15 13 20 – aufsichtsbehördlich genehmigt. Der vorstehende Gebietsänderungsvertrag wird hiermit für die Gemeinden Haste und Hohnhorst veröffentlicht.

Haste den 19.10.2020 Gemeinde Haste Hohnhorst, den 19.10.2020 Gemeinde Hohnhorst

Sandmann Bürgermeister Lattwesen Bürgermeister Schmidt Gemeindedirektor